



Hygienekonzept (gültig ab 17.08.2020)

1. Allgemeines

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Sportbetrieb des Vereins selbst verantwortlich. Die Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen durch die Trainerinnen und Trainer. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind gute Händehygiene, das Einhalten von Hust- und Niesetiketten und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Jeder Teilnehmer hat ein sauberes Handtuch, sowie einen Mund-Nasenschutz mit zu bringen. Ein frisch gewaschener Judo / Ju Jitsu Gi wird vorausgesetzt.

2. Zugang zur Sporthalle

Die Türen der Sporthalle und unseres Trainingsraums sind nach Möglichkeit ständig geöffnet zu halten, damit ein Berühren der Türklinken verhindert wird. Alle Personen, die die Sporthalle betreten, benutzen beim Betreten des Gebäudes das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel.

3. Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon ausgenommen sind z. B. medizinisch notwendige Notfälle. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein. Es besteht in der Sporthalle keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung eines Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Sporthalle, die von allen beteiligten Personen benutzt werden, z. B. im Eingangsbereich, Fluren, Sanitäranlagen usw.

4. Hygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch Händedesinfektion statt, z. B. beim Betreten der Sporthalle, nach Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.

5. Monitoring, Dokumentation und Umgang mit erkrankten Personen

Trainerinnen und Trainer führen vor Trainingsbeginn eine Abfrage über den Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durch. Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Sportbetrieb nur nach ärztlicher Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen. In jedem Training wird eine Liste mit den Kontaktdaten der Sporttreibenden geführt (Datum, Vor- und Nachname, Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse), welche sechs Wochenaufbewahrt wird.



Rendsburger TSV e.V. Judo / Ju Jitsu

6. Aufenthalt in der Sporthalle

In der Sporthalle dürfen sich nur direkt am Sportbetrieb beteiligte Personen aufhalten. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme sind Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, welche eine dauernde Betreuung benötigen. Alle Personen müssen nach Beendigung des Sportbetriebs das Gelände der Sporthalle wieder verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Sportbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Treten akute Symptome einer **Coronavirus-Infektion¹** auf, ist der Sportbetrieb unmittelbar abzusagen.

7. Umgang mit einer Risikoeinschätzung bei Sportlerinnen und Sportlern

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Sportlerinnen und Sportler, die zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sollten den Sportbetrieb nur nach eigener Risikoabwägung besuchen.

8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen während des Sportbetriebs

Zur Einhaltung der Abstandsregeln müssen die Sportlerinnen und Sportler während des gesamten Trainings den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Hierzu werden auch Kapazitätsgrenzen pro Sportraum festgelegt. Querlüftung und Stoßlüftung des Sportraums werden mehrmals täglich vorgenommen. Die Sportgeräte (Matten, Pratten o.ä.) werden vor Beginn mit geeigneten Desinfektionsmitteln gereinigt. Während des Trainings stehen den Sportlerinnen und Sportlern ebenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung, um Trainingsgeräte bei Bedarf nochmals zu reinigen. Alternativ können bis zu 10 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands gemeinsam trainieren. Trainerinnen und Trainer achten auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Sollten sich Sportlerinnen/Sportler nicht an die Maßnahmen halten, werden diese vom Training ausgeschlossen.

9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen, Umkleidekabinen und Duschen

Die Umkleidekabinen und Duschen sind zur Zeit noch gesperrt. Toiletten dürfen benutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Rodigast

Jens Lehmann

Abteilungsleiter Ju Jitsu

Abteilungsleiter Judo

¹ z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen



Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

- Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:
 - Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
 - Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
 - Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
 - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
 - Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

- Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
 - Angaben zur meldenden Person.
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
 - die Art der Erkrankung bzw. des Verdacht.
 - Erkrankungsbeginn.
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt.
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
- Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.